

Graphische Gesellschaft, e. G. m. b. H. in Berlin. 4411	J. Neumann in Neudamm. 4415
Aegyptische und vorderasiatische Alterthümer aus den kgl. Museen zu Berlin. II. Teil. Subskriptionspreis 100 M.; Ladenpreis 120 M.	Wendisch, die Champignonskultur. 2. Aufl. Kart. 3 M.
Italianische Sculpturen der christlichen Epoche aus den kgl. Museen zu Berlin. II. Teil. Subskriptionspreis 100 M.; Ladenpreis 125 M.	L. Thelemann in Weimar. 4410
E. Stiezel in Leipzig. 4413	Der Wartburgherold. 3. Quartal. 1 M 50 J.
Leopold, Uterus und Kind. Atlas und Text. 120 M.	Trowitzsch & Sohn in Berlin. 4414
Wihl. Gottl. Korn in Breslau. 4411	Klix, Anleitung zur Normal-Buchführung für grosse u. kleine Landwirtschaft. 60 J.
Melodienbuch für die evangelischen Gemeinden Schlesiens. 80 J.	— Normal-Buchführung. 3 M 60 J.
Becker, schlesisches Choralbuch. 6 M.	Ernst Basemuth in Berlin. 4415
	Licht, Architektur der Gegenwart. Bd. IV. Lfg. 4. 25 M.
	Leopold Zolli in Berlin. 4413
	Lesuisse, Französische Conjugations-Tabelle. 80 J.

Nichtamtlicher Teil.

Verband der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel.

19. ordentliche Abgeordneten-Versammlung
am Sonnabend den 15. Mai 1897
im deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

Tagesordnung:

- Jahresbericht des Vorstandes.
- Rechnungsablage des Vorstandes für das abgelaufene Jahr.
- Festsetzung des Jahresbeitrages auf den Kopf der Mitglieder der Verbände und Voranschlag für 1897/98.
- Antrag des Schweizerischen Buchhändlervereins:
Nur Mitgliedern des Börsenvereins und solchen Nichtmitgliedern, die sich zur Innehaltung der Satzungen verpflichtet haben, darf mit Buchhändlerabatt geliefert werden und auch diesen, einschließlich der Kommissionäre, nur dann, wenn sie sich durch Unterschrift (Ehrenwort? Konventionalstrafe?) verpflichteten:
a) nur Mitgliedern des Börsenvereins und solchen Nichtmitgliedern, die sich zur Innehaltung der Satzungen verpflichtet haben, mit Buchhändlerabatt zu liefern, und diesen nur dann, wenn sie sich den Kundenabatt-Bestimmungen der Orts- und Kreisvereine unterwerfen;
b) an Private nur mit dem an deren Wohnort durch die betreffenden Orts- und Kreisvereine festgesetzten Rabatt zu liefern.
Konsumvereine jeder Art dürfen weder von Sortimentern noch von Verlegern als Wiederverkäufer angesehen werden, sondern nur den ortsüblichen Kundenrabatt erhalten.
Der Börsenvereinsvorstand ist zu ersuchen, durch eine authentische Interpretation der Satzungen zu bestimmen, daß der in den Satzungen gebrauchte Begriff des Wortes »Wiederverkäufer« Konsumvereine und ähnliche Institute ausschließt.
- Neuwahl des Vorstandes.
- Antrag des Buchhändlervereins »Kreis Norden«:
Die Abgeordneten-Versammlung wolle in Erwägung ziehen, welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines gleichmäßigen Ladenpreises und gegen die in letzter Zeit zu beklagen gewesenen Verleger-Schleudereien zu treffen sind.
- Antrag des Sächsisch-Thüringischen Buchhändler-Verbandes:
Der Verband der Kreis- und Ortsvereine wolle an die Verleger von Zeitschriften, denen umfangreiche Inseratbeilagen beiliegen, das Ersuchen richten, den vermittelnden Sortimentersbuchhandlungen für die hierdurch ihnen namentlich zur Weihnachtszeit erwachsenden bedeutenden Spesen entsprechende Vergütung zu leisten.
- Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins.
- Einführung der Lehrlingsprüfung.
- Etwaige Anträge und Berichte der Abgeordneten aus den Kreis- und Ortsvereinen.

Der Vorsitzende Herr Dr. Ehlermann-Dresden eröffnet die Sitzung gemäß einberufene 19. Abgeordneten-Versammlung und begrüßt die Anwesenden, unter denen sich als Gäste der zweite Vorsteher des Börsenvereins, Herr Stettner-Freiburg, und eine größere Anzahl von Vertretern der verschiedenen Verlegervereine befinden.

Es gelangt zunächst der
Jahresbericht

zur Verlesung.

(Abgedruckt im Börsenblatt Nr. 114 vom 19. Mai 1897.)

An diesen anschließend, spricht Herr Bong-Stuttgart dem Vorstand namens des Württembergischen Buchhändlervereins dessen Dank für sein rasches Handeln in Sachen des Kürschnerschen Bücherchages aus und bittet die Versammlung, das Vorgehen des Verbandsvorstandes ohne vorherige Verständigung mit den einzelnen Kreis- und Ortsvereinen, die durch die Dringlichkeit der Angelegenheit ausgeschlossen wurde, gutzuheißen. Der Jahresbericht wird darauf ohne Debatte genehmigt.

Es folgt dann Punkt 2 der Tagesordnung:

Rechnungsablage des Vorstandes
für das Jahr 1896/97.

Die Herren Wollermann-Braunschweig und Zwißler-Wolfenbüttel hatten auf Bitte des Verbandsvorstandes das Kassenbuch und die Belege geprüft und beantragten für den Schatzmeister, Herrn Lehmann-Dresden, Entlastung, die erteilt wurde. Gleicherweise wurde Punkt 3:

Der Voranschlag für das Jahr 1897/98,
die Festsetzung des Jahresbeitrages

ohne Debatte genehmigt.

(Ziffermäßige Angaben zu machen, war unmöglich, da die bezüglichen Schriftstücke sich noch auf dem Transporte von Dresden nach Braunschweig befinden.)

Zur Vertretung des

Antrages des Schweizerischen Buchhändlervereins,
Punkt 4:

Nur Mitgliedern des Börsenvereins und solchen Nichtmitgliedern, die sich zur Innehaltung der Satzungen verpflichtet haben, darf mit Buchhändlerabatt geliefert werden und auch diesen, einschließlich der Kommissionäre, nur dann, wenn sie sich durch Unterschrift (Ehrenwort? Konventionalstrafe?) verpflichteten:

- nur Mitgliedern des Börsenvereins und solchen Nichtmitgliedern, die sich zur Innehaltung der Satzungen verpflichtet haben, mit Buchhändlerabatt zu liefern, und diesen nur dann, wenn sie sich den Kundenabatt-Bestimmungen der Orts- und Kreisvereine unterwerfen;
- an Private nur mit dem an deren Wohnort durch die betreffenden Orts- und Kreisvereine festgesetzten Rabatt zu liefern.

Konsumvereine jeder Art dürfen weder von Sortimentern noch von Verlegern als »Wiederverkäufer« angesehen werden, sondern nur den ortsüblichen Kundenrabatt erhalten.

Der Börsenvereinsvorstand ist zu ersuchen, durch eine authentische Interpretation der Satzungen zu bestimmen, daß der in den Satzungen gebrauchte Begriff des Wortes »Wiederverkäufer« Konsumvereine und ähnliche Institute ausschließt.

ergreift Herr Ebell-Zürich das Wort und dankt für das Entgegenkommen, das die Anregung seines Vereines — nur als solche, nicht als Antrag möchte sie aufgefaßt werden — beim